

## **Stellungnahme der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, zu der Nutzung von scaffPro mit dem Einverständnis zur elektronischen Gerüstfreigabe**

Ein Gerüst ist eine vorübergehend errichtete Baukonstruktion, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen erstellt wird, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet wird und nach Verwendung wieder auseinandergenommen werden kann. Dabei ist bedeutend, dass die Verwendung von Gerüstteilen beim Auf-, Um- und Abbau durch den Gerüstersteller sowie die Benutzung des Gerüsts durch die Gerüstnutzer unter dem Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fallen.

Der Gerüstersteller kann den Nachweis bei der Übergabe, dass das Gerüst verwendungsfertig und damit sicher ist, dem Gerüstnutzer gegenüber durch das Protokoll einer Abnahmeprüfung erbringen. Das Ergebnis von den durchgeführten Prüfungen ist vom Gerüstersteller aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen der Abnahmeprüfung können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Unabhängig von den Aufzeichnungen ist grundsätzlich jedes Gerüst zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung, die sinnvollerweise am Zugang (an den Zugängen) ins Gerüst angebracht ist, ist Bestandteil der Prüfung und Voraussetzung für die Inaugenscheinnahme des Gerüstnutzers (bspw. Teile des Bausteins „F705 der BG BAU, Prüfprotokoll für Ersteller/in von Gerüsten – Kennzeichnung/Plan für den Gebrauch“). Hier wäre es aber durchaus denkbar, weiterführende Dokumentationen, Informationen oder Aufzeichnungen (z.B. Abnahmeprüfung) zum Gerüst beispielsweise über einen QR-Code dem Gerüstnutzer in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Klarstellung: Der Zusatz aus §14 (7) BetrSichV über die Verwendung von „Arbeitsmitteln an unterschiedlichen Betriebsorten“ gilt für ein Gerüst in dieser Form nicht!

Nach der Bereitstellung eines Gerüsts auf einer Baustelle können die verschiedenen Gerüstbauteile natürlich wieder auf anderen Baustellen neu aufgebaut werden, es entsteht dann aber immer wieder ein neues Produkt „Gerüst“. Diese Bereitstellung eines sicheren Gerüsts auf dem Markt (in der Regel auf der Baustelle vom Gerüstersteller an den Gerüstnutzer) ist nach ProdSG zu beurteilen - wird an dieser Stelle jedoch nicht näher betrachtet (siehe aber auch: TRBS 2121-Teil 1, Punkt 5.2 „Prüfung nach dem Auf- und Umbau eines Gerüsts“).